

# Haushaltssatzung der Stadt Weil am Rhein für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am  
19.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	99.238.658 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-106.558.380 €
<b>1.3</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-7.319.722 €</b>
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0 €
<b>1.5</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>-7.319.722 €</b>
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	1.200.000 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
<b>1.8</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b>	<b>1.200.000 €</b>
<b>1.9</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>-6.119.722 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	98.180.378 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-98.879.055 €
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-698.677 €</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.992.850 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-36.659.370 €
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-19.666.520 €</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>	<b>-20.365.197 €</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.000.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.620.500 €
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>4.379.500 € 0 €</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b>	<b>-15.985.697 €</b>

**§ 2  
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

6.000.000 €

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

9.712.000 €

**§ 4  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

12.000.000 €

**§ 5  
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf

400 v.H.

b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf

400 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf  
der Steuermessbeträge.

380 v.H.

**§ 6  
Stellenplan**

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Weil am Rhein, 19.12.2023

Wolfgang Dietz  
Oberbürgermeister

## Offenlegung

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Regierungspräsidium Freiburg mit Erlass vom 25.01.2024 bestätigt.

Nach § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist der Haushaltsplan an 7 Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

In der Zeit vom 5. Februar 2024 bis einschließlich 14. Februar 2024 kann daher jedermann Einsicht in den Haushaltsplan nehmen.

Weil am Rhein, 1. Februar 2024  
Stadtverwaltung Weil am Rhein

### **Hinweis nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung (GemO)**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Weil am Rhein, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.